

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 4=24 (1858)

Heft: 67

Artikel: Das Leben der englischen Offiziere

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92672>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Leben der englischen Offiziere.

(Schluß.)

Der Regimentskommandant besitzt eine Strafgewalt über seine Offiziere durchaus nicht, er darf keinem derselben ohne Autorisation auch nur einen öffentlichen Verweis geben. Hat ein Offizier sich eines Dienstvergehens schuldig gemacht, so wird er zwar arretirt, muß aber vor ein Distriktskriegsgericht (*district court martial*) gestellt werden, welches dann seine Bestrafung ausspricht, oder seine Freilassung bewirkt. Man sieht hieraus, die Offiziere sind der Willkür ihrer Vorgesetzten durchaus nicht Preis gegeben. In vielen anderen Armeen geht man zu sehr von dem Grundsatz aus, „gleiche Brüder gleiche Kappen“ und glaubt die Disziplin durch ein überstrenges, oft rücksichtsloses Verfahren gegen die Offiziere bei vorkommenden Fehlern oder Vergehen zu stützen, ein in jeder Beziehung verfehltes System. Soll es den Soldaten zeigen, daß die Disziplinalgesetze für alle und gegen alle gleichmäßig in Anwendung gebracht werden, so hat andererseits dies den großen Nachtheil, daß es der Autorität des bestrafte[n] Offiziers schadet, und kommen Arreturen der Art in einem Regimente öfters vor, so wird das ganze Offizierscorps dadurch herabgesetzt. Sollen Offiziere durch Bestrafungen auf dem Wege der Pflicht erhalten werden, so ist dies sehr traurig, — der Offizierstand ist der der Ehre, und nur durch diese muß auf denselben eingewirkt werden. Offiziere aber wegen bloßer Dienst- oder Exerzierfehler, die aus Unkenntniß oder Mangel an Erfahrung hervorgegangen sind, mit Arrest zu belegen, ist das Allerfalscheste. Wir haben immer gefunden, daß die schwächsten und unfähigsten Vorgesetzten die meisten Arreturen bei den ihnen untergebenen Offizieren vornahmen und (wie solche Leute gewöhnlich sind) in der ersten Hitze Bestrafungen aussprachen, die sie eine Stunde später herzlich gern zurückgenommen hätten, daß also diese Offiziere einer gewissen Willkür Preis gegeben waren. Oft auch kommen Perioden, wo ohne daß es die Nothwendigkeit gebietet, die Vergötterung und Nachahmung der einen oder andern Armee und ihrer Disziplinalgesetze mehr oder minder strenge Behandlung der Offiziere zur Folge hat, ein Fall, der namentlich bei den Heeren kleiner Staaten stattfindet.

In der englischen Armee sind Duellen bei Kassation verboten, und kommen jetzt so gut wie nie vor. In der *Queens Regulation* steht darüber, daß die Offiziere Gentlemen seien, mithin sich als solche zu benehmen hätten, daß Beleidigungen grober Art deshalb nicht vorkommen, und wenn dies geschehen, eine Bitte um Verzeihung dem Charakter des Mannes angemessener sei, als der zweifelhafte Ausweg eines Duells.

Es läßt sich viel dafür und dagegen sagen; da aber in England der Offizier, der einen andern gröblich beleidigt, vor ein Untersuchungsgericht, abgehalten von Offizieren eines andern Regimentes als dem, welchen der Angeschuldigte angehört,

gestellt und für den Fall, daß er schuldig ist, sofort aus dem Dienste entlassen wird, so kommen dergleichen Beleidigungen selten vor, und die Erfahrung lehrt, daß man dort der Duellen nicht bedarf, um seine Ehre zu wahren. Ob ein Aehnliches oder Gleiches in andern Armeen einzuführen gut wäre, bezweifeln wir, weil die Offiziere vieler derselben aus ganz verschiedenen Ständen abstammen und ihr geselliger Bildungsgrad ein zu verschiedner ist, als daß nicht mitunter Ueberhebungen oder Rohheiten Einzelner andere dazu auffordern müßten, sich gegen diese mit den Waffen in der Hand zu schützen. Wer endlich das Schwert für seines Vaterlandes Ehre ziehen soll, der muß auch das Recht haben, dies für die eigne zu thun. Abgesehen von alle dem kommen oft Fälle vor, wo ein anderer Weg der Ausgleichung sich nicht finden läßt, wo alle Gerichte und Ehrenräthe der Welt zu nichts helfen können, wo eine Bitte um Entschuldigung seitens des Beleidigers geradezu zum Spott und Hohn für den Beleidigten wird.

In allen andern außerdienstlichen Angelegenheiten steht der Offizier unter dem Civilgericht, da, wie wir bereits sagten, eine Gerichtsbarkeit im Regimente nicht existirt.

Für das Wort Kamerad hat man wohl das englische *comrade*; doch wird dasselbe wenig gebraucht, und dafür das Wort Bruder, *brother* angewendet, so spricht und schreibt man von seinen *brother officers*.

Der englische Offizier kann heirathen ohne dazu der Einwilligung seiner Vorgesetzten zu bedürfen; gleichwohl bezieht die Frau nach seinem Tode Pension und wird für ihr standesgemäßes Reisen seitens der Regierung gesorgt, wenn ihr Mann im Dienste auswärts d. h. außerhalb der vereinigten Königreiche verwendet wird.

Das Ausscheiden der Offiziere aus der Armee geschieht auf zweierlei Art, entweder läßt er sich auf Zeit pensioniren — *half pay* — was auf Grund ärztlicher Zeugnisse geschieht, und tritt später wieder in sein Regiment zurück; oder er verkauft seine Stelle, und zieht sich gänzlich mit oder ohne Pension, je nach dem er längere oder kürzere Zeit diente, aus dem Heere zurück. Auch im letzteren Falle kann er, wenn er sich wieder eine Stelle kauft, in die Armee zurücktreten und zwar in seinem früheren Range, aber immer als jüngster in seiner Charge.

Druckfehler in No. 57, Seite 223—225. Dies: Seite 223, Spalte I, Zeile 5 v. unten: „die Gänge“ (nicht Gänge) „des Calanda“. Sp. II, Z. 3 v. oben: „blos theilweise fahrbar, ist seinen Ueberschwemmungen und Wegspülungen ausgesetzt“. Z. 10: „Chur's vorstadtartige Fortsetzung“. — S. 224, Sp. I, Z. 6 von oben: „der Fluss, rechts oder N (ohne Comma) senkrecht Felswand“. Sp. II, Z. 11 v. oben: „dicht am Rhein durchschnitten von der Eisenbahn“.